

Geschäftsverzeichnissnr. 2964
Urteil Nr. 199/2004 vom 8. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 622, 625 und 626 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. März 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen H. Talla, dessen Ausfertigung am 31. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 622, 625 und 626 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die Probezeit im Falle einer bedingten Freilassung ab dem Tag der bedingten Freilassung laufen lassen, während im Falle einer vorläufigen Freilassung die Probezeit erst ab dem Tag, an dem die noch verbleibende Strafe verjährt ist, und somit nicht ab dem Tag der vorläufigen Freilassung läuft? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 622, 625 und 626 des Strafprozeßgesetzbuches, die besagen:

« Art. 622. Der Verurteilte muß die Freiheitsstrafen verbüßt und die Geldbußen entrichtet haben, es sei denn, diese Strafen wurden aufgrund des Begnadigungsrechts erlassen, oder, falls sie bedingt ausgesprochen wurden oder durch eine Begnadigungsmaßnahme bedingt geworden sind, müssen sie als inexistent angesehen werden. Wenn die Strafe verjährt ist, kann der Verurteilte nur dann rehabilitiert werden, wenn die Nichtvollstreckung nicht auf ihn zurückzuführen ist. »

« Art. 625. Die Probezeit, die bis zu dem Tag dauert, an dem das Rehabilitierungsurteil gefällt wird, läuft:

1. ab dem Tag der bedingten Verurteilung;
2. ab dem Datum des königlichen Begnadigungserlasses, mit dem die Strafe bedingt geworden ist;
3. ab dem Tag der bedingten Freilassung, wenn die endgültige Freilassung zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags gewährt worden ist;
4. In den anderen Fällen im Sinne von Artikel 622 ab dem Tag, an dem die Strafen verfallen, oder ab dem Tag, an dem sie verjähren, sofern die Nichtvollstreckung nicht auf den Antragsteller zurückzuführen ist. »

« Art. 626. Die Mindestdauer der Probezeit beträgt drei Jahre für Verurteilungen zu Polizeistrafen oder zu Korrekionalstrafen, die eine Haftstrafe von fünf Jahren nicht überschreiten. Diese Frist wird jedoch auf mindestens sechs Jahre verlängert, wenn der Antragsteller wegen gesetzlicher Wiederholung gemäß den Artikeln 54 bis 57 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde oder wenn er gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1930 in der durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 über den Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern abgeänderten Fassung der Regierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Mindestdauer der Probezeit beträgt fünf Jahre für Verurteilungen zu Kriminalstrafen oder zu Korrekionalstrafen, die eine Haftstrafe von fünf Jahren überschreiten. Diese Frist wird jedoch auf mindestens zehn Jahre verlängert, wenn der Antragsteller wegen gesetzlicher Wiederholung gemäß den Artikeln 54 bis 57 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde oder wenn er gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1930 in der durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 über den Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern abgeänderten Fassung der Regierung zur Verfügung gestellt wurde.

Bei bedingten Verurteilungen darf die Dauer der Probezeit nicht weniger betragen als die Dauer des Strafaufschubs, sofern diese nicht durch eine Begnadigung verkürzt wurde. »

B.2.1. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Regelung bezüglich der Rehabilitierung, wobei, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, durch eine gerichtliche Entscheidung zum Vorteil einer bestimmten Person für die Zukunft den strafrechtlichen Folgen einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe, einer Korrekionalstrafe oder einer Polizeistrafe ein Ende gesetzt wird (Artikel 634 des Strafprozeßgesetzbuches).

Mit der Rehabilitierung strebt der Gesetzgeber vornehmlich die gesellschaftliche Wiedereingliederung an. Bereits durch das Gesetz vom 25. April 1896 wurde diese Maßnahme als eine moralische Wiedergutmachung angesehen, die einem Verurteilten mit tadelloser Führung durch die öffentliche Gewalt gewährt wird (*Pasin.*, 1896, 111). Auch im Gesetz vom 7. April 1964 hieß es, « die neue Gesetzgebung entspricht dem Wunsch des Verurteilten nach Vergebung » und « dies liegt im übrigen im Interesse der gesellschaftlichen Ruhe » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 186, S. 2). Die Rehabilitierung besteht folglich sowohl im Interesse des Verurteilten als auch im Interesse der Gesellschaft.

B.2.2. Jeder, der zu einer Strafe verurteilt wurde, kommt für die Rehabilitierung in Frage, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Kriminalstrafe, eine Korrekionalstrafe oder eine Polizeistrafe handelt, mit Ausnahme der Strafen, die gemäß den Artikeln 619 und 620 des Strafprozeßgesetzbuches gelöscht werden können (Artikel 621 des Strafprozeßgesetzbuches).

Der Verurteilte muß grundsätzlich die Freiheitsstrafen verbüßt und die Geldstrafen vollständig entrichtet haben (Artikel 622 des Strafprozeßgesetzbuches). Außerdem muß er alle im Urteil festgelegten Verpflichtungen bezüglich der Rückgabe, des Schadensersatzes und der Begleichung der Kosten erfüllt haben (Artikel 623 des Strafprozeßgesetzbuches).

Darüber hinaus muß der Betroffene eine Probezeit durchlaufen haben, in der er einen festen Aufenthaltsort in Belgien oder im Ausland gehabt haben, sich gebessert haben und von guter Führung gewesen sein muß. Grundsätzlich beträgt diese Probezeit drei Jahre oder fünf Jahre, wenn eine Strafe von mehr als fünf Jahren auferlegt wurde, und beginnt zu dem Zeitpunkt, wo die Strafe verfallen ist, weil sie entweder vollstreckt wurde oder weil sie verjährt ist, wobei die Nichtvollstreckung nicht auf den Antragsteller zurückzuführen sein darf (Artikel 625 Nr. 4 des Strafprozeßgesetzbuches). In bestimmten Fällen sieht das Gesetz jedoch einen besonderen Zeitpunkt des Beginns vor. So beginnt die Probezeit im Falle einer bedingten Freilassung am Tag der bedingten Freilassung unter der Bedingung, daß die endgültige Freilassung zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags gewährt wurde (Artikel 625 Nr. 3 des Strafprozeßgesetzbuches). Gemäß Artikel 628 letzter Absatz des Strafprozeßgesetzbuches kann der Antrag auf Rehabilitierung frühestens ein Jahr vor dem Ablauf der Probezeit eingereicht werden.

B.2.3. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob die in B.1 angeführten Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, weil sie im Falle einer bedingten Freilassung die Probezeit am Tag der bedingten Freilassung beginnen ließen (Artikel 625 Nr. 3 des Strafprozeßgesetzbuches), während im Falle einer vorläufigen Freilassung die Probezeit ab dem Tag der Verjährung der Strafe laufe (Artikel 625 Nr. 4 des Strafprozeßgesetzbuches). Die präjudizielle Frage scheint folglich in Wirklichkeit auf Artikel 625 Nrn. 3 und 4 des Strafprozeßgesetzbuches beschränkt zu sein, so daß der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmung begrenzt.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die vorläufig freigelassenen Personen nicht mit den bedingt freigelassenen Personen gleichgestellt, da zwischen beiden Systemen ein Unterschied bestehe.

B.4.2. Die bedingte Freilassung ist eine Modalität der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, bei der ein zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen Verurteilter nach einer Entscheidung einer Kommission für die bedingte Freilassung vorzeitig entlassen wird.

Um für eine bedingte Freilassung in Frage zu kommen, muß der Verurteilte bestimmte Bedingungen erfüllen, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 1998 festgelegt sind. Wenn die zuständige Kommission die bedingte Freilassung beschließt, verbindet sie dies mit der allgemeinen Bedingung, daß der Betroffene keine neuen Straftaten begeht. Außerdem legt sie die besonderen Bedingungen fest, die eingehalten werden müssen und sich auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung, den Schutz der Gesellschaft und die Interessen des Opfers beziehen (Artikel 4 § 5). Die Freilassung wird nur gewährt, wenn der Verurteilte diese Bedingungen annimmt. Die bedingte Freilassung wird für eine Probezeit verfügt, die der verbleibenden Reststrafe entspricht, wobei die Probezeit jedoch nicht kürzer als zwei Jahre sein kann (Artikel 8) und die bedingt freigelassene Person während dieser Frist verschiedenen Formen der Kontrolle und Aufsicht unterliegt. Wenn diese Probezeit günstig verlaufen ist, erhält der Verurteilte die endgültige Freilassung. Da die bedingte Freilassung nur eine Modalität der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist, läuft die Verjährung der Strafe nicht während des Zeitraums, in dem der Verurteilte in Freiheit ist, und endet die Freiheitsstrafe erst, wenn die Probezeit abläuft.

Die vorläufige Freilassung hingegen ist eine vorzeitige Freilassung von verurteilten Häftlingen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, sondern in verschiedenen ministeriellen Rundschreiben festgelegt ist. Sie wird aufgrund bestimmter faktischer Umstände gewährt, die mit der Person des Verurteilten, seiner Rechtslage oder der Politik des Strafvollzugs zusammenhängen. Es handelt sich um eine Entscheidung des Justizministers, die zur Folge hat,

daß die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt wird, in gewissen Fällen bis zur Verjährung (wie die vorläufige Freilassung von Amts wegen), oder bis der Zustand, der zur Freilassung führte, endet (wie im Fall der vorläufigen Entlassung aus medizinischen oder humanitären Gründen). Es handelt sich nicht um eine Modalität des Strafvollzugs, sondern um eine Unterbrechung, so daß die Verjährung der Strafe während der vorläufigen Freilassung läuft.

B.4.3. Obwohl beide Systeme der Freilassung sich in verschiedenen grundlegenden Punkten unterscheiden, beinhalten beide für die betroffene Person eine vorzeitige Freilassung - also vor dem Ende der Strafe - und sind sie hinsichtlich des Beginns der Probezeit in bezug auf die Rehabilitierung miteinander vergleichbar.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Der Unterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage erwähnten Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven Kriterium. Während die bedingte Freilassung Gegenstand einer gesetzlichen Regelung ist, bestimmten Bedingungen unterliegt und durch eine Kommission für die bedingte Freilassung, in der ein Richter den Vorsitz führt, verfügt wird, beruht die vorläufige Freilassung auf verschiedenen Rundschreiben und entscheidet hierüber die ausführende Gewalt (der Justizminister oder in bestimmten Fällen der Leiter der Haftanstalt von Amts wegen). Während die bedingte Freilassung eine Modalität des Strafvollzugs ist, bildet die vorläufige Freilassung nur eine Unterbrechung davon.

B.5.2. Aus den Unterschieden zwischen beiden Systemen der Freilassung ergibt sich, daß es sachdienlich ist, hinsichtlich des Beginns der Probezeit in bezug auf die Rehabilitierung zwischen beiden Kategorien der Freigelassenen zu unterscheiden.

Bedingt Freigelassene müssen, um für die bedingte Freilassung in Frage zu kommen, verschiedene Bedingungen erfüllen, bei denen die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung im Mittelpunkt steht. Sie müssen eine Probezeit absolvieren, in der sie besondere Bedingungen in bezug auf ihre soziale Integration und den Schutz der Gesellschaft erfüllen müssen. Die vorläufige Freilassung hingegen kann erfolgen, ohne daß besondere Bedingungen auferlegt werden und aus Gründen, die nicht mit der Person des Verurteilten verbunden sind, wie beispielsweise wegen Überbelegung der Haftanstalten. Sie hängt folglich

nicht immer mit der guten Führung des Betroffenen zusammen und bezweckt ebenfalls nicht vorrangig die gesellschaftliche Wiedereingliederung.

Unter Berücksichtigung dieser Darlegungen und der Feststellung, daß die Grundprinzipien der Rehabilitierung und der bedingten Freilassung in gewissem Maße parallel zueinander verlaufen, da beide die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Betroffenen bezwecken, wobei die « gute Führung » des Verurteilten im Mittelpunkt steht, ist es nicht unvernünftig, daß zur Bestimmung des Anfangszeitpunktes der Probezeit hinsichtlich der Rehabilitierung die Probezeit der bedingten Freilassung berücksichtigt wird und die « gute Führung » des Betroffenen somit belohnt wird.

B.5.3. Der Umstand, daß bei den bedingt Freigelassenen die zur Rehabilitierung notwendige Probezeit somit zumindest teilweise mit der Probezeit der bedingten Freilassung zusammenfällt, so daß diese Probezeit in der Regel kürzer ist als im Falle der Anwendung der allgemeinen Regelung im Sinne von Artikel 625 Nr. 4 des Strafprozeßgesetzbuches, kann ebenfalls nicht als unverhältnismäßig angesehen werden angesichts der Bedingung, daß die endgültige Freilassung zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags auf Rehabilitierung gewährt sein muß, was frühestens ein Jahr vor Ablauf der in Artikel 626 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Probezeit geschehen kann. Somit verfügt die Anklagekammer, die den Antrag behandelt, über die Gewißheit, daß der Antragsteller seine Strafe verbüßt hat und daß er die Bedingungen, die durch die Kommission für die bedingte Freilassung hinsichtlich seiner sozialen Integration während der Probezeit auferlegt hat, erfüllt hat.

Dies ist nicht der Fall bei der vorläufigen Freilassung. Auch wenn die vorläufige Freilassung in der Praxis auf Verurteilte begrenzt ist, deren Hauptgefängnisstrafen insgesamt höchstens drei Jahre betragen, ist sie keine Modalität des Strafvollzugs, sondern nur eine Unterbrechung davon und ist sie nicht notwendigerweise mit Bedingungen oder mit irgendeiner Probezeit verbunden, anhand deren die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Betroffenen beurteilt werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß bei bestimmten Kategorien der vorläufigen Freilassung der Verurteilte seine Strafe erneut büßen muß, wenn der Zustand, der zur vorläufigen Freilassung Anlaß gegeben hat, endet. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verjährung der Strafe während der vorläufigen Freilassung läuft, ist es nicht offensichtlich

unvernünftig, daß im Falle der vorläufigen Freilassung die Probezeit für die Rehabilitierung erst beginnt, nachdem die Strafe verjährt ist.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 625 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts